

tet, über die Erziehung gefährdeter Bürger in ihrem Verantwortungsbe-
reich zu berichten.

(3) Die Staats- und Wirtschaftsorgane haben darauf Einfluß zu
nehmen, daß die Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften ihres
Verantwortungsbereiches ihre Pflichten bei der Erziehung gefährdeter
Bürger entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfüllen.

§ 8

Für vorbestrafte Bürger, bei denen vom Gericht besondere Maß-
nahmen der Wiedereingliederung gemäß § 47 StGB festgelegt wurden,
ist die Verwirklichung dieser Maßnahmen zu sichern und zu kontrollie-
ren.

§ 9

Hat das Gericht auf die Zulässigkeit staatlicher Kontrollmaßnahmen
gemäß § 48 StGB erkannt, ist durch die Räte der Kreise in Abstimmung
mit den Leitern der Volkspolizei-Kreisämter zu prüfen und gegebenen-
falls festzulegen, welche weiteren Maßnahmen zur Wiedereingliederung
von den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden durchzuführen
sind.

§ 10

(1) Für die Verwirklichung der staatlichen Kontroll- und Erzie-
hungsaufsicht gemäß § 249 StGB sind die Räte der Stadtkreise ohne
Stadtbezirke, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden verantwortlich.

(2) Wurde bei gefährdeten Bürgern von Maßnahmen der strafrecht-
lichen Verantwortlichkeit gemäß § 249 Abs. 2 StGB durch das Gericht
abgesehen und auf staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht erkannt
oder wurde diese zusätzlich zu einer Verurteilung nach § 249 Abs. 1
StGB angeordnet, ist durch Festlegung von Auflagen eine wirksame
Erziehung anzustreben.

(3) Durch die Vorsitzenden der zuständigen örtlichen Räte oder ein
von ihnen beauftragtes hauptamtliches Ratsmitglied können den ge-
fährdeten Bürgern gemäß Abs. 2 folgende Auflagen erteilt werden:

- a) einen entsprechend ihrer Qualifikation zugewiesenen Arbeitsplatz
einzunehmen und innerhalb eines Jahres nicht ohne Zustimmung des
Rates des Stadtkreises ohne Stadtbezirke, der Stadt, des Stadtbezirkes
oder der Gemeinde den Arbeitsplatz zu wechseln
 - b) den in Abstimmung mit dem Betrieb festzulegenden Qualifizie-
rungsmaßnahmen nachzukommen
 - c) ihr Arbeitseinkommen sinnvoll und zweckmäßig zu verwenden
- 3) ihre Aufwendungen für die Familie sowie ihre Unterhalts- und
anderen Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen und gegebenenfalls